

**Gesetz**

*vom 8. Oktober 2008*

Inkrafttreten:  
01.01.2009

**zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 19. August 2008;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

***Ingress***

*Am Anfang des Ingresses die beiden folgenden Hinweise einfügen:*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

**Art. 2**      2. Unterstellung  
                  a) Grundsatz

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstellt sind natürliche oder juristische Personen, die im Kanton einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Zweigstelle oder eine Niederlassung haben.

<sup>2</sup> Als Arbeitgeber, entlöhnte Person oder nichterwerbstätige Person gilt in der Regel, wer nach den Bundesvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und über die Familienzulagen (FamZG) als solche betrachtet wird.

**Art. 5 Bst. c**

[Die Familienzulagen umfassen:]

- c) die Geburtszulage oder die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption.

**Art. 6 Bst. a**

[Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:]

- a) entlöhnte Personen;

**Art. 7 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 (neu)**

[<sup>1</sup> Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:]

- e) Geschwister und Enkelkinder des Anspruchsberechtigten, sofern er für deren Unterhalt dauernd und in überwiegendem Mass aufkommt.

<sup>2</sup> Für im Ausland wohnende Kinder gelten die Bundesbestimmungen.

**Art. 8 Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3**

- e) Kumulative Anspruchsmöglichkeit und Anspruchskonkurrenz

<sup>2</sup> Die Anspruchskonkurrenz wird durch die Bestimmungen des FamZG und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

**<sup>3</sup> Aufgehoben**

**Art. 16 2. Die Zulagen**

- a) Die Kinderzulage

<sup>1</sup> Die Kinderzulage wird monatlich und vom Beginn des Geburtsmonats eines Kindes an bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem es das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

<sup>2</sup> Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.

**Art. 17**      b) Die Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage wird monatlich und vom Ende des Monats an gewährt, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, aber nur bis zum Abschluss seiner Ausbildung und längstens bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

**Art. 18**      c) Die Geburtszulage oder die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption

<sup>1</sup> Die Geburtszulage oder Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption ist eine einmalige Leistung, die im ersten Falle für jedes nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geborene Kind ausgerichtet wird, im zweiten Falle für jedes minderjährige, im Hinblick auf eine Adoption im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) aufgenommene Kind. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Ausrichtung werden durch das FamZG und die dazugehörige Verordnung geregelt.

**Art. 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 3**

<sup>2bis</sup> Für im Ausland wohnende Kinder reduziert sich die Kinder- und Ausbildungszulage im Verhältnis zur Kaufkraft im Wohnstaat.

<sup>3</sup> Die Geburts- und die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption betragen mindestens 1500 Franken.

**Art. 20**

*Aufgehoben*

**Art. 21 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen hat jede entlohnte Person.

<sup>3</sup> Die Dauer des Anspruchs auf Zulagen nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs wird durch das FamZG und die dazugehörige Verordnung geregelt.

**Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen haben alle nichterwerbstätigen Personen, die im Kanton wohnen und deren massgebendes Einkommen die Grenzen nach Artikel 19 Abs. 1 FamZG nicht erreicht.

- Art. 23** 1. Finanzierung der Familienzulagen  
a) Zugunsten der entlöhnten Personen

Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der entlöhnten Personen wird gewährleistet durch Barbeiträge der Arbeitgeber, die diesem Gesetz unterstellt sind, und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht beitragspflichtig ist; die Beiträge werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Löhne festgesetzt.

- Art. 26** 1. Die für die entlöhnte Personen geltende Ordnung  
a) Durchführungsorgane

Die Durchführung der für die entlöhnte Personen geltenden Familienzulagenordnung obliegt den Ausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG.

**Art. 27 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Hauptaufgabe der Durchführungsorgane besteht in der Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Familienzulagen.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Um die Lasten, die sich aus der Ausrichtung von Familienzulagen ergeben, gleichmässig zu verteilen, wird zwischen den im Kanton tätigen Kassen ein angemessener Ausgleich geschaffen.

**Art. 32 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kassen stellen der für Sozialhilfe zuständigen Direktion <sup>1)</sup> (die Direktion) den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht zu.

<sup>2</sup> Die Kassen müssen jedes Jahr von einem neutralen Revisionsorgan kontrolliert werden.

<sup>1)</sup> Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

**Art. 34 Bst. c**

[Der kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen werden obligatorisch angeschlossen:]

c) die Arbeitgeber, die nicht einer Kasse für Familienzulagen nach Artikel 14 Bst. a oder c FamZG angeschlossen sind.

***Art. 42 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu)***

1. Übertretungen und Vergehen

2 Für Verstöße gegen das Bundesrecht gilt der Artikel 23 FamZG.

***Art. 44 Abs. 1***

1 Für alles, was im vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen verwiesen.

***Art. 47 Abs. 2 (neu)***

2 Kinder unter 16 Jahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2009 Anspruch auf Ausbildungszulagen hatten, bleiben im Genuss des erworbenen Rechts.

**Art. 2**

1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

2 Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN